

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

wie umstehend

2428

30. JAN. 1989

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landesregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zi. 83 -GE/9

Datum: 30. JAN. 1989

Verteilt: 02. Jan 1989

Verteilt

festhalten

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Hueber
LandesamtsdirektorFür die Richtigkeit
der Ausfertigung:*H. Blum*



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 TX 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Inneres

Herrengasse 7
1014 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)
0/1-123/61-1989

(0662) 80 42 Durchwahl Datum
2285/Mag. Franzmair 26.1.1989

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Volksbegehrensgesetz
1973 geändert wird; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 8.110/65-IV/6/88

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf
nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Die im § 10 Abs. 4 normierte Anleitungspflicht der Eintragungs-
behörden, um ungültige Eintragungen zu vermeiden, wird für
rechtlich bedenklich erachtet. Die Eintragungsliste ist so
gestaltet, daß grundsätzlich jeder Staatsbürger in der Lage
sein muß, seine Unterschrift korrekt zu leisten. Abgesehen von
der dadurch entstehenden eventuell noch vertretbaren Mehrbela-
stung der Gemeinden ist die Frage aufzuwerfen, ob die Unterlas-
sung der vorgesehenen Belehrungspflicht ein Anfechtungsgrund im
Sinne des § 18 Abs. 1 des Volksbegehrensgesetzes 1973 wäre. Es
ist zu befürchten, daß die Eintragungsbehörde entsprechende
Vorkehrungen treffen müßte, um einer allfälligen Anfechtung
wirksam begegnen zu können. Vermutlich müßte ein diesbezüg-
licher Aktenvermerk verfaßt werden, und dieser nicht nur vom
Organ, sondern auch von dem die Unterschrift Leistenden be-
stätigt werden. Die vorgesehene Bestimmung erscheint vor allem
auch deshalb nicht einsehbar, weil bekanntlich auch bei allen
Wahlen akzeptiert werden muß, daß ungültige Stimmzettel abge-
geben werden, unabhängig davon, ob der Wähler die Ungültigkeit

- 2 -

bewußt bewirkt hat oder diese nur auf Ungeschicklichkeit oder Unkenntnis des Wählers beruht.

Es wird vorgeschlagen, diese Bestimmung zu streichen und statt dessen im Erlaßwege die Behörden entsprechend anzuweisen, weil grundsätzlich angenommen wird, daß eine Unterstützung der Eintragungswilligen in der Regel ohnedies erfolgt.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor